

Fragen zur Prüfung des Jahresabschlusses der HL zum 31.12.2017

Grün = RPA

Blau = Verwaltung

Verständnisfragen

1.) In der Stellungnahme zum Produkt 612003 geht die Verwaltung allein auf den ungeplanten Aufwand in der Größenordnung 1,9 Mio. € ein. Bezog sich die Bitte um Stellungnahme allein auf diesen Sachverhalt oder die Gesamtabweichung von 13,6 Mio. €?

Die Bitte bezog sich darauf, warum der Sachverhalt (1,9 Mio. EUR) bzw. die ungeplanten Aufwendungen nicht im Anhang erläutert wurden. Der Sachverhalt wird auch in den Folgeprüfungen Thema sein.

2.) In der Stellungnahme zum Produkt 547001 ist die Rede von einem HAR. Was ist das?

HAR = Haushaltsausgaberest = im Haushaltsjahr nicht ausgeschöpfte Planansätze, in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, ab den Jahren 2018/2019 werden keine Reste mehr gebildet.

Haushaltsausgabereste (§ 39 Abs. 2 GemHVO-Kameral bzw. § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Nicht ausgeschöpfte HH-Mittel können in Folgejahre übertragen werden.

Inhaltliche Fragen

1.) Die Frage zu einer Verbindlichkeit ggü. der Versicherungskasse wurde nicht beantwortet (Bericht, Seite 61, vorletzter Absatz).

Korrekt, die Frage wurde bislang nicht beantwortet.

Grundsätzlich dürfen nach § 56 GemHVO-Doppik keine Eröffnungsbilanzkorrekturen mehr umgesetzt werden. Hierfür gibt es eine Ausnahme für die Gebäude- und Brückenbewertung. Es erfolgte zudem keine Meldung als EB-Korrektur, sodass im Sachgebiet Jahresabschlusserstellung nicht bekannt war, dass das zugrunde liegende Rechtsgeschäft das Wirtschaftsjahr 2006 betraf.

2.) Zur Mittelung der Kosten zur Ermittlung von Eigenanteilen bei Anlagen im Bau führt die Verwaltung aus, dass eine Unzulässigkeit des Mittelungsverfahrens nicht nachvollzogen werden kann (Seite 7 der Stellungnahme).

Mich würde interessieren woraus sich eine Zulässigkeit ergeben könnte.

Nach Ansicht des RPA ist der Ansatz von pauschal ermittelten Werten (auf der Grundlage von Mittelwerten) für die aktivierten Eigenleistungen grundsätzlich nicht zulässig.

Die Regelung des § 41 Abs. 3 S. 3 GemHVO-Doppik dürfen „angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen“. Die

11. Sep. 2020

Erläuterungen zu § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik gehen nicht weiter auf diese Regelung ein, sodass die Angemessenheit auslegungsbedürftig ist. Um diese Angemessenheit nachzuweisen wurden von dem betroffenen Bereich behelfsweise andere bestehende Regelungen (siehe S. 7 der Stellungnahme) zu Hilfe genommen. Um die Frage von Herrn Lehrke zu beantworten: Die Zulässigkeit ergibt sich aus Sicht der Verwaltung aus dem nach der Verordnung bestehenden Ermessensspielraum der Regelung.

3.) Zu 2.1.1 (Seite 7) wird über die Ausbuchung von Forderungen in der Größenordnung 3,4 Mio. € berichtet. Waren diese bereits im Wert berichtigt? Wenn nicht, was führte zur Direktabschreibung?

Im Wesentlichen waren diese Forderungen bereits wertberichtigt:

Geplante Aufwendungen für die Ausbuchung von Forderungen => 784 TEUR

IST-Aufwendungen für die Ausbuchung von Forderungen => 4.180 TEUR => davon 3.897

TEUR auf öffentlich-Rechtliche Forderungen => davon Steuerforderungen 2.385 TEUR (un-/befristet niedergeschlagen 2.345 TEUR, Erlass 40 TEUR), Forderungen des Produktes Gesund. Umwelt. Verbschutz 452 TEUR (davon 408 TEUR bereits niedergeschlagenen), Forderungen aus Eingliederungshilfen 408 TEUR

Soweit von den Bereichen keine Einzelwertberichtigungen umgesetzt wurden, werden die Forderungen per Pauschalwertberichtigung berücksichtigt und ggf. wertberichtigt. Konkret ist hier auf das Projekt Forderungsmanagement zu verweisen, das mit der „Aktion Hausputz“ umfangreich Altforderung der Bereiche hat einzeln überprüfen und notwendigenfalls ausbuchen lassen. In den pauschalen Wertberichtigungen waren diese Forderungen berücksichtigt. Hier handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelforderungen, sodass eine pauschale Antwort nicht gegeben werden kann.

4.) Zu 2.1.2 (Seite 11) wird über nicht in Anspruch genommene Mittel für Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und nachteilige Auswirkungen auf das Anlagevermögen berichtet.

Macht sich diese Nachteiligkeit in der Bewertung des Anlagevermögens bemerkbar?

Nein. Die unterlassenen Instandhaltungsaufwendungen werden nicht automatisch als außerplanmäßige Abschreibungen oder Veränderungen von Nutzungsdauern berücksichtigt.

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Planung und der Umsetzung. Wenn ein geplanter Wert nicht ausgeschöpft wird, kann trotzdem ausreichend investiert worden sein. Pauschal ist einzuschätzen, dass mehr investiert werden müsste, damit vorhandenes Anlagevermögen erhalten bleibt. In den letzten Jahren haben wir zunehmend investiert. Das bilanzierte Anlagevermögen ist somit trotz Abschreibungen stetig angewachsen. Baumängel (auch durch unterlassene Instandhaltung) werden bei der Inventur der Gebäude berücksichtigt. Voraussetzung für eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nur dann gegeben, wenn eine dauernde Wertminderung des Vermögensgegenstandes ergibt.

5.) Unter 3.1.2 (Seite 18) wird über eine Teilzahlung T€ 14 berichtet, die den AiB zugeordnet und im Folgejahr als Aufwand gebucht wurde. Welcher Art war diese Teilzahlung und welches Grundgeschäft steht dahinter?

Gemeint sind die als AiB gebuchten Kosten. Auskunftsgemäß handelte es sich um Kosten für Anzahlungen im Zusammenhang mit Grundstückskäufen (siehe Anhang 2017, Seite 14). Laut Anhangserläuterung werden diese Kosten nicht in der Anlagenbuchhaltung/Anlagenspiegel

11. Sep. 2020

dargestellt, weil die Grundstücksgeschäfte noch nicht abgeschlossen sind und deshalb noch keinem Anlagegut zugeordnet werden können.

Laut den Buchungsbelegen sind in den 14 TEUR z. B. Kosten für Bewirtschaftung (3,5 TEUR), 1,7 TEUR Rechtsanwalt, 6,5 TEUR Sachverständige enthalten.

Hierbei muss eine Klärung mit dem Bereich Liegenschaften erfolgen, die so kurzfristig nicht möglich war. (Nach den hier vorliegenden Unterlagen handelt es sich um gerichtliche Enteignungsverfahren, zu denen die Kosten nicht den Anlagenwert erhöhen.)

6.) Zu 3.1.3 (Seite 19) wird berichtet, dass nicht vorgelegte Kaufverträge im Zuge der Prüfung des Folgeabschlusses eingesehen werden sollen. Ist das inzwischen erfolgt?

In Arbeit

7.) Zu 3.2.1 (Seite 25) wird über Wertberichtigungen in der Größenordnung T€ 3.065 zu Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen berichtet. Wäre es möglich diesen Betrag nach Art der Forderung aufzuschlüsseln?

3.065 TEUR => davon 2.985 TEUR Pauschalwertberichtigung 40% => davon 1.890 TEUR auf Dienstleistungen (offene Forderungen 06/2018 von 4.727 TEUR; darunter keine Forderung größer 60 TEUR) sowie 1.055 TEUR Transferleistungen (offene Forderungen per 06/2018 von 2.639 TEUR; darunter keine Forderung größer 52 TEUR)

Die Art der Forderung sind groÙteils „öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“ (1,89 Mio. €) und „öffentlich rechtliche Forderungen aus Transferleistungen“ (1,1 Mio. €). Es wäre sicherlich denkbar, die einzelnen Posten nach Produkt o. ä. auszuwerten. Die offenen Posten der Forderungen aus Dienstleistungen ergeben sich aus einer Postenliste mit insgesamt 2610 Seiten, die jeweils ca. 35 Buchungen pro Seite ausweisen. Aufgrund des bislang nicht vorliegenden Bedürfnisses der Aufschlüsselung wurde dies aufgrund des Aufwandes bisher nicht verfolgt. Rein theoretisch wäre eine Aufschlüsselung möglich.

8.) Zu 3.2.6 (Seite 30) wird über Wertberichtigungen zu Gewerbesteuern in der Größenordnung 9,5 Mio. € berichtet. Wäre es möglich, diesen Betrag nach Größenklassen aufzugliedern bzw. die Größenordnung der bedeutendsten Einzelforderungen aufzugeben?

Einzelwertberichtigung 9,5 Mio. EUR

- ⇒ **Davon 5.257 TEUR bereits niedergeschlagene Forderungen, davon 7 Forderungen > 100 TEUR (Summe 3.684 TEUR), aus den Jahren 2006-2012, größte einzelne Forderung aus 2012 in Höhe von 2,5 Mio. EUR**
- ⇒ **übrige 4.233 TEUR => davon 7 Forderungen > 100 TEUR (Summe 1.502 TEUR), größte einzelne Forderung in Höhe von 421 TEUR**

**Die Daten liegen hier vor. Inwiefern dieses Interesse begründet ist und Daten ausgewertet/weitergegeben werden sollen, kann ich nicht sagen.
Als erste Aussage vielleicht folgende Einordnung:**

Nicht niedergeschlagene Forderungen (WB 3,7 Mio. €)

>100 T€	–	7 Fälle, Volumen von ~1,5 Mio. €
50 T€ - 100 T€	–	9 Fälle, Volumen von ~650 T€
10 T€ - 50 T€	–	64 Fälle, Volumen 1,3 Mio. €

11. Sep. 2020

< 10 T€ – 42 Fälle, Volumen 300 T€
+ 0,5 Mio. € Zinsen zu diesen Forderungen

Niedergeschlagene Forderungen (WB 5,3 Mio. €)
Aufschlüsselung durch die Abteilung Aktivbesteuerung ggf. möglich.

Aus der letzten Beratung

Die Auflösung der Pensionsrückstellungen wird von uns nur saldiert gebucht. Es wurde gefragt, inwieweit man in der Ergebnisrechnung nicht zumindest zu gewissen Gruppen die Salden darstellen kann.

Nach Vorgabe des Innenministeriums sind die Kommunen gehalten, zur Bewertung der Pensionsrückstellungen Gutachten von der VAK einzuholen. Nach diesseitiger Kenntnis enthält die Rückmeldung der VAK lediglich alle Mitarbeiter alphabetisch sortiert ohne eine Produktzugehörigkeit. Eine Aufteilung wäre daher nur mit sehr großem Aufwand und unter strenger Berücksichtigung des Datenschutzes möglich. Hierauf wurde bisher verzichtet.